

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115)

A. Problem

Fundamentale Veränderungen der Sicherheitsarchitektur

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert nunmehr bereits über viele Jahre und hat die Sicherheitslage in Europa dramatisch verändert. Der Amtsantritt der neuen US-Regierung lässt darüber hinaus nicht erwarten, dass sich die existierenden geoökonomischen und sicherheitspolitischen Spannungen in der internationalen Politik verringern. Die Erwartung, dass man in Europa nach einer temporären Phase zur sicherheitspolitischen Normalität der früheren Jahre zurückkehren könne, hat sich nicht bewahrheitet. Die neu gewählte US-Regierung hat ihre Vorstellungen zu Verantwortung und Lastentragung der künftigen Sicherheitsarchitektur für Europa dargestellt. Zurzeit überprüfen die USA ihr sicherheitspolitisches Engagement in Europa. Die USA haben zudem ihre Ukraine-Politik neu ausgerichtet und die militärische Unterstützung der Ukraine unterbrochen. Auf Deutschland und Europa können daher größere finanzielle Lasten zukommen. Europäische NATO-Partnerstaaten werden entstehende Fähigkeitslücken schließen müssen, während sich die sicherheitspolitische Lage auch für unser Land und unsere Verbündeten deutlich verschärft hat. Hierfür bedarf es substanzieller Investitionen in Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben. In den kommenden Jahren wird die Bundesregierung vor der Herausforderung stehen, die Fähigkeiten der Landes- und Bündnisverteidigung deutlich zu stärken und ihrer Mitverantwortung für Sicherheit in Europa nachzukommen.

Die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist eine staatliche Kernaufgabe. Die mit der „Zeitenwende“ eingeleitete Stärkung der Fähigkeiten der Bundeswehr muss daher im Bereich Gesamtverteidigung und im sicherheitspolitischen Bereich vertieft und fortgeführt werden. Das „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro ist bereits zum 31. Dezember 2024 zu rund 82 Prozent gebunden. Es ist abzusehen, dass das „Sondervermögen Bundeswehr“ nicht ausreichen wird, um bestehende Fähigkeitslücken vollständig zu schließen. Zudem ist die Begrenzung auf die Bundeswehr zu eng, um den gesamtverteidigungs- und sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden. Ein langsamer, inkrementeller Aufwuchs im Zuge von verstärkter Priorisierung im

Bundeshaushalt ist sicherheitspolitisch nicht tragbar und könnte erhebliche Risiken mit sich bringen.

Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland muss umfassend gewährleistet werden. Sowohl die Nationale Sicherheitsstrategie als auch die Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung gehen von einem umfassenden, breiten und integrierten Sicherheitsbegriff aus. Zu einem umfassenden, breiten und integrierten Sicherheitsbegriff gehören die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit, auch in Systemen kollektiver Sicherheit, der Ausbau nachrichtendienstlicher Fähigkeiten, die Unterstützung für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, Maßnahmen der Auslandshilfe im Krisenfall, die Stärkung internationaler Organisationen zur Friedenssicherung und der Schutz der Zivilbevölkerung, außerdem der Schutz der informationstechnischen Systeme und der Infrastruktur.

B. Lösung

Limitierte Bereichsausnahme für Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben im Rahmen der Schuldenregel

Für die Gewährleistung von Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben ist das Instrument eines Sondervermögens nicht ausreichend, weil es die zeitliche Dimension der Finanzierungsaufgabe nicht adäquat abbildet. Der Gesetzentwurf bezweckt daher den fiskalischen Spielraum zu erweitern. Künftig ist von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen, um den die Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten. Mit dieser Maßnahme soll, auch im Vorfeld des NATO-Gipfeltreffens vom 24. bis 26 Juni 2025 in Den Haag, das Signal gegeben werden, dass die mittel- bis langfristige Ertüchtigung der Bundeswehr, die Gewährleistung der Gesamtverteidigung und die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben auf Basis einer dauerhaft gesicherten Finanzierungsgrundlage und damit international sichtbar und glaubwürdig umgesetzt werden wird.

Das benötigte Finanzierungsvolumen ist im Rahmen der geltenden Schuldenregel des Grundgesetzes nicht zu realisieren. Die Neufassung der Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes ermächtigt den Bund, zusätzliche Haushaltsmittel zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu realisieren.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD (**BT-Drs. xxx**) stellt keine Alternative dar, weil der viel zu eng gefasste Begriff der Verteidigungsausgaben nicht dazu führen wird, dass die drängenden Fragen im Bereich Gesamtverteidigung und sicherheitspolitischer Aufgaben gelöst werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 109 Absatz 3 wird Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Zu den vorgenannten Ausgaben zählen insbesondere solche für
 1. die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit, einschließlich des Ausbaus nachrichtendienstlicher Fähigkeiten, auch in Systemen kollektiver Sicherheit,
 2. die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, krisenreaktive Maßnahmen der Auslandshilfe und die Stärkung internationaler Organisationen zur Friedenssicherung und
 3. den Schutz der Zivilbevölkerung, den Schutz der informationstechnischen Systeme und der Infrastruktur.“
2. Artikel 115 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.“
 - b) In dem neuen Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - c) In dem neuen Satz 6 wird nach dem Wort „Transaktionen“ die Angabe „Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben oberhalb von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt“ eingefügt.
 - d) In dem neuen Satz 9 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den [...]

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Limitierte Bereichsausnahme für Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben im Rahmen der Schuldenregel

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert nunmehr bereits über viele Jahre und hat die Sicherheitslage in Europa dramatisch verändert. Der Amtsantritt der neuen US-Regierung lässt darüber hinaus nicht erwarten, dass sich die existierenden geoökonomischen und sicherheitspolitischen Spannungen in der internationalen Politik verringern. Die Erwartung, dass man in Europa nach einer temporären Phase zur sicherheitspolitischen Normalität der früheren Jahre zurückkehren könne, hat sich nicht bewahrheitet. Die neu gewählte US-Regierung hat ihre Vorstellungen zu Verantwortung und Lastentragung der künftigen Sicherheitsarchitektur für Europa dargestellt. Zurzeit überprüfen die USA ihr sicherheitspolitisches Engagement in Europa. Die USA haben zudem ihre Ukraine-Politik neu ausgerichtet und die militärische Unterstützung der Ukraine unterbrochen. Auf Deutschland und Europa können größere finanzielle Lasten zukommen. Hierfür bedarf es substanzieller Steigerungen der Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben. In den kommenden Jahren wird die Bundesregierung vor der Herausforderung stehen, die Fähigkeiten der Bundeswehr zur Landes- und Bündnisverteidigung deutlich zu stärken, nachrichtendienstliche Fähigkeiten zu verbessern, den Zivilschutz zu stärken, die eigenen geoökonomischen und sicherheitspolitischen Interessen in einer komplexen Welt klarer als bislang zu definieren und Wege zu deren Umsetzung mit den Partnern in der Europäischen Union, der NATO und den Vereinten Nationen unter den veränderten Vorzeichen neu zu suchen.

Die mit der „Zeitenwende“ eingeleitete Stärkung der Fähigkeiten der Bundeswehr muss daher vertieft und fortgeführt und die Anstrengungen ausgeweitet werden. Die durch das „Sondervermögen Bundeswehr“ begonnene Modernisierung der Bundeswehr mit dem Ziel voll ausgestatteter und voll einsatzbereiter Streitkräfte muss konsequent weiter vorangetrieben werden. Weiterhin bestehende Fähigkeitslücken sind umgehend zu schließen. Das „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einer Kreditemächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro ist bereits zum 31. Dezember 2024 zu rund 82 Prozent gebunden. Es ist abzusehen, dass das „Sondervermögen Bundeswehr“ Volumen nicht ausreichen wird, um bestehende Fähigkeitslücken vollständig zu schließen. Zudem ist die Begrenzung auf die Bundeswehr zu eng, um den Gesamtverteidigungs- und sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden. Zu einem umfassenden, breiten und integrierten Sicherheitsbegriff gehören die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit, auch in Systemen kollektiver Sicherheit, der Ausbau nachrichtendienstlicher Fähigkeiten, die Unterstützung für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, Maßnahmen der Auslandshilfe im Krisenfall, die Stärkung internationaler Organisationen zur Friedenssicherung und der Schutz der Zivilbevölkerung, außerdem der Schutz der informationstechnischen Systeme und der Infrastruktur.

Die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist eine staatliche Kernaufgabe. Die Bundesrepublik Deutschland soll in die Lage versetzt werden, die von ihr zu gewährleistende Aufgabe der Landesverteidigung und die Bündnisverpflichtungen Deutschlands uneingeschränkt und zu jeder Zeit wahrnehmen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Limitierte Bereichsausnahme für Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben im Rahmen der Schuldenregel

Durch die Anpassung von Artikel 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 wird geregelt, dass von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen ist, um den die Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Artikel 109 und Art. 115 GG

Bereichsausnahme Gesamtverteidigung und sicherheitspolitische Aufgaben

Die Vorschrift ermöglicht dem Bund in Artikel 115 eine Regelung zu treffen, wonach von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten der Betrag abzuziehen ist, um den die Ausgaben für Gesamtverteidigung und für die Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten.

Der Begriff „Gesamtverteidigung und sicherheitspolitische Aufgaben“ wird – den Herausforderungen der jetzigen und zukünftigen Zeit gerecht werdend - in einem umfassenden und breiten Sinne interpretiert: Dazu gehören die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit, auch in Systemen kollektiver Sicherheit, der Ausbau nachrichtendienstlicher Fähigkeiten, die Unterstützung für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, Maßnahmen der Auslandshilfe im Krisenfall, die Stärkung internationaler Organisationen zur Friedenssicherung und der Schutz der Zivilbevölkerung, außerdem der Schutz der informationstechnischen Systeme und der Infrastruktur.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.